



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 347/2023/2024

24.04.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.04.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Verein Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.120,- Euro belegt.
2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 15.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Kieler SV Holstein von 1900.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Kieler SV Holstein von 1900

23.04.2024

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Kieler SV Holstein von 1900 und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 16.12.2023 in Kiel**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Verein Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.120,- Euro belegt.
2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 15.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Kieler SV Holstein von 1900.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Kieler SV Holstein von 1900.

**Ergänzende Begründung:**

Zu Beginn der 2. Halbzeit wurden im Kieler Fanblock mindestens 28 pyrotechnische Gegenstände (Blinker) gezündet. Im weiteren Verlauf der 2. Halbzeit wurden im Kieler Fanblock sodann folgende pyrotechnische Gegenstände entzündet:

- |                  |  |
|------------------|--|
| 52. Spielminute: | 7 Bengalische Feuer, davon wurde eines auf das Spielfeld geworfen. In Folge dessen kam es zu einer Spielunterbrechung von 45 Sekunden. |
| 54. Spielminute: | 2 Blinker  |
| 56. Spielminute: | 1 Blinker  |
| 57. Spielminute: | 1 Blinker  |
| 58. Spielminute: | 6 Bengalische Feuer  |



60. Spielminute:	1 Blinker
63. Spielminute:	5 Bengalische Feuer
66. Spielminute:	1 Blinker
69. Spielminute:	3 Blinker, 3 Bengalische Feuer
72. Spielminute:	1 Blinker
74. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
76. Spielminute:	2 Blinker, 1 Bengalisches Feuer
78. Spielminute:	1 Blinker, 1 Bengalisches Feuer
79. Spielminute:	1 Blinker
83. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
90. Spielminute:	1 Rauch, 1 Blinker, 2 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Werfen derartiger Gegenstände eine Geldstrafe von 1.500,- Euro vor. Weiterhin ist für eine Spielunterbrechung von bis zu einer Minute eine Erhöhung der Geldstrafe um 20% (Vorkommnisse in der 52. Spielminute) vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 45.120,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 30.04.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –